

ZH_OBERGERICHT UE150076 vom 2. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue150076

FR: ZH_OBERGERICHT UE150076 du 2 juillet 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UE150076 del 2 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

B. _____ (hernach Beschwerdegegner 1) soll sich am 10. Oktober 2014 der fahrlässigen Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem er mit seinem Personenwagen A. _____ (hernach Beschwerdeführer), welcher auf seinem Fahrrad den Fussgängerstreifen überquerte, angefahren und dadurch verletzt habe. Am 17. Oktober 2014 reichte der Beschwerdeführer gegen den Beschwerdegegner 1 Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung ein (Urk. 6/1; Urk. 6/2). In der Folge erliess die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (hernach Staatsanwaltschaft) am 2. Februar 2015 eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 3 = Urk. 6/9). Dagegen erhob der Beschwerdeführer bei der hiesigen Kammer am 7. April 2015 Beschwerde und beantragte sinngemäss, die Nichtanhandnahmeverfügung sei aufzuheben und die Untersuchung sei weiterzuführen (Urk. 2).

E. 2

Mit Verfügung vom 21. April 2015 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, zur Frage der Fristwahrung Stellung zu nehmen; gleichzeitig wurde ihm Frist angesetzt, um eine Prozesskaution zu leisten (Urk. 7). In seinem Antwortschreiben vom 27. April 2015 brachte der Beschwerdeführer an, an ihn persönlich sei die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 2. Februar 2015 erst nach Versand am 31. März 2015 erfolgreich zugestellt worden (Urk. 8). Mit Eingabe vom 29. April 2015 reichte der Beschwerdeführer sodann ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung ein (Urk. 10; Urk. 11). Am 10. Mai 2015 ging von seiner Seite eine weitere Eingabe ein (Urk. 13). II. 1. Gemäss Art. 91 Abs. 1 StPO ist eine Frist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird. Dem Aktenmaterial ist zu entnehmen, dass die Nichtanhand-

- 3 - nahmeverfügung an den Beschwerdeführer ein erstes Mal mutmasslich am

E. 7

Der Beschwerdegegner meinte gegenüber der Polizei, er sei davon ausgegangen, dass der Beschwerdegegner anhalte und absteige. Ihm sei nie in den Sinn gekommen, dass der Beschwerdeführer mit dem Velo über den Fussgängerstreifen fahre (Urk. 6/3 S. 2). Der Beschwerdeführer äusserte sich gegenüber der Polizei dahingehend, er sei wie immer auf den Zebrastreifen zugefahren, nicht schnell. Er sei weitergefahren, habe ein wenig abgebremst und dann habe ihn der Autofahrer erwischt (Urk. 6/1 S. 4). 8.1 Beidseitig nicht bestritten ist, dass der Beschwerdeführer den Fussgängerstreifen auf dem Fahrrad fahrend überquert hat. Dass der Beschwerdegegner 1 vor dem Fussgängerstreifen – also unmittelbar bevor sich die Kollision mit dem Beschwerdeführer ereignet hatte – nicht

vorsichtig genug gefahren ist

- 7 - – dies wird seitens des Beschwerdeführers behauptet –, lässt sich aufgrund des vorliegenden Aktenmaterials nicht belegen. Diesbezüglich widersprechen sich die Wahrnehmungsberichte des Beschwerdeführers und des Beschwerdegegners 1, wobei beide Varianten nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Aussagen der zum Vorfall befragten Personen allerdings kann dem Beschwerdegegner 1 kein pflichtwidriges Verhalten zur Last gelegt werden. Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang zwar an, er frage sich, ob eine allfällige Zeugenbeeinflussung untersucht worden sei. Für zwischen den Auskunftspersonen untereinander oder aber mit dem Beschwerdegegner 1 im Vorfeld zu deren Befragungen erfolgte Absprachen sind – abgesehen von den in diese Richtung seitens des Beschwerdeführers geäußerten Vermutungen – keinerlei Hinweise auszumachen. Auch der Beschwerdeschrift sind in diesem Zusammenhang keine weiterführenden Anhaltspunkte zu entnehmen. Weshalb unter diesen Voraussetzungen im Verhalten des Beschwerdegegners 1 dennoch eine Missachtung der Sorgfaltspflicht nachweisbar sein soll, ist weder dem vorliegenden Aktenmaterial noch den Vorbringen des Beschwerdeführers zu entnehmen. Eine Subsumtion des Verhaltens des Beschwerdegegners 1 unter den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung erscheint damit als nahezu ausgeschlossen. Inwiefern die genauen Wortlaute am Einsatztelefon, Originalrapporte oder weitere Unterlagen bzw. Untersuchungen an dieser Einschätzung etwas zu ändern vermögen, ist weder den Vorbringen des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang noch dem übrigen Aktenmaterial zu entnehmen. 8.2 Insgesamt lassen die Schilderungen des Beschwerdeführers damit eine Strafverfolgung des Beschwerdegegners 1 nicht zu. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen von Art. 125 Abs. 1 StGB verneinte und von einer Untersuchung absah. Die Staatsanwaltschaft nahm zu Recht keine Untersuchung an die Hand, so dass die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 9

Es bleibt zu bemerken, dass die gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinem Verhalten verhängte Busse nicht Gegenstand des

- 8 - vorliegenden Verfahrens ist; mit seinen Vorbringen diesbezüglich ist er deshalb an die dafür zuständige Instanz zu verweisen.

E. 10

Die Einholung einer Stellungnahme auf Seiten der Beschwerdegegner erübrigt sich (Art. 390 Abs. 2 StPO). III. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Prozessführung für das vorliegende Beschwerdeverfahren sowie die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung; er sei zahlungsunfähig, verfüge über kein Vermögen und sein Einkommen entspreche den Regeln der Sozialhilfe der Stadt Zürich (Urk. 10; Urk. 11). 2. Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, einen Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO kann der Privatklägerschaft, der die nötigen Mittel für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, die Befreiung von Verfahrenskosten gewährt werden. 3. Den

Erwägungen unter II. folgend – die Beschwerde ist abzuweisen – erweisen sich die Anträge des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren als aussichtslos, die Voraussetzung der genügenden Prozesschance fehlt. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist demzufolge für das vorliegende Beschwerdeverfahren abzuweisen. 4. Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr sind die Bedeutung des Falls, der Zeitaufwand des Gerichts sowie die Schwierigkeit des Falls zu berücksichtigen (vgl. dazu §§ 2 Abs.1 lit. b-d und 17 Abs. 1 GebV OG). Darüber hinaus ist den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers Rechnung zu tragen (Art. 425 StPO). Im Ergebnis ist die Gerichtsgebühr – vergleichsweise moderat – auf Fr. 600.– festzusetzen. 5. Dem Beschwerdegegner 1 steht mangels Umtrieben im Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zu. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.